

# Solarpark Mosberg-Richweiler

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Nohfelden,  
Ortsteil Mosberg-Richweiler

**ENTWURF**



18.11.2020

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB,  
§ 4 Abs. 1 BauGB u. § 2 Abs. 2 BauGB  
in der Zeit vom



GEMEINDE  
**NOHFELDEN**

KERN  
PLAN

**04.01.2021 bis einschließlich  
05.02.2021**

# Solarpark Mosberg-Richweiler

## Im Auftrag:



Gemeinde Nohfelden  
An der Burg  
66625 Nohfelden

## IMPRESSUM

Stand: 18.11.2020, frühzeitige Beteiligung

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektbearbeitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	13
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	16

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In Mosberg-Richweiler plant die VSE AG die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Diese dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Der als Sondergebiet festzusetzende Teilbereich des geplanten Solarparks besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Der geplante Solarpark ist ca. 5,7 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Mosberg-Richweiler, in kurzer Entfernung westlich des Moosbaches und südlich der Verbindungsstraße Walhausen - Wolfersweiler (L322).

Der Bereich ist im Südwesten und Osten von Waldflächen sowie im Westen, Norden und Südosten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Mosberg-Richweiler kommend - von Osten her an die Fläche heranführt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Nohfelden gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Mosberg-Richweiler“ beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Mosberg-Richweiler, in kurzer Entfernung westlich des Moosbaches und südlich der Verbindungsstraße Walhausen - Wolfersweiler (L322).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Westen, Norden, Osten und Südosten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten und Nordosten durch Waldflächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Südwesten und Osten von Waldflächen sowie im Westen, Norden und Südosten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Durch das Plangebiet verläuft ein Feldwirtschaftsweg.

## Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

## Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich steigt kontinuierlich von Nordosten nach Süden hin um insgesamt ca. 30 m an.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

## Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Mosberg-Richweiler kommend - von Osten her an die Fläche heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfelderanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet, die über dezentrale Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit den Trafostationen verbunden werden.

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.



Blick von Osten über den nördlichen Teilbereich des Plangebietes in Richtung Nordwesten

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Ab-

satz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Der als Sondergebiet festzusetzende Teilbereich des geplanten Solarparks besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes über die angrenzenden Feldwirtschaftswege eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.



Blick von Osten über den südlichen Teilbereich des Plangebietes in Richtung Südwesten



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Nohfelden, Ortsteil Mosberg-Richweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht direkt betroffen</li> <li>• südlich angrenzend Vorranggebiet für Freiraumschutz: dient dem Biotopverbund sowie der Sicherung zusammenhängender unzerschnittener und unbebauter Landschaftsteile (im ABSP als sehr hoch und hoch bewertete Biotope)</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Restriktionen für das Plangebiet</li> <li>• benachbartes Vorranggebiet für Freiraumschutz wird nicht tangiert; keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten</li> <li>• das Planvorhaben steht nicht im Widerspruch zu Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<p>innerhalb des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen, insbesondere keine Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes vorgegeben</li> <li>• Lediglich Aussagen bezüglich des Bodens:</li> <li>• auf der kompletten Fläche Berücksichtigung seltener Bodentypen (im Verbreitungsgebiet intermediärer bis basischer Vulkanite)</li> <li>• im zentralen Teil durchlässige Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt</li> <li>• da von einem Solarpark bei Beachtung der vorgegebenen Gesetze und Standards weder nennenswerte Bodenbeeinträchtigungen noch Schadstoffeinträge in den Boden ausgehen, steht dies der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht entgegen.</li> </ul> <p>unmittelbar angrenzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• südlich angrenzende Fläche mit hoher Bedeutung für den Naturschutz. Diese gründet sich auf die Erfassung im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms bei der deutlich aktuelleren Biotopkartierung nicht als ökologisch hochwertige Fläche erfasst (siehe später folgende Ausführungen); keine Beeinträchtigung</li> <li>• Dem Planvorhaben stehen insgesamt keine Darstellungen des Landschaftsprogramms entgegen.</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> <li>• kein Natura 2000-Gebiet im 1 km-Radius</li> <li>• keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung direkt oder indirekt betroffen</li> </ul>
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine weiteren Schutzgebiete in der Umgebung; weder direkte noch indirekte Betroffenheit</li> </ul>
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutsame Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</li> </ul>
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht betroffen</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
<p>Informelle Fachplanungen</p> <p>Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, ABSP-Artpool alt und 2005, ABDS 2013, bekannte Vorkommen ökologisch hochwertiger Arten (Fledermausdaten Saar/ FFH-gemeldete Fledermausquartiere, Wildkatze) (Quelle: GeoPortal Saarland) Abruf November 2020</p> <p>Biodiversitätsschutzkonzeption des Saarlandes (Quelle: LUA-shape-Datei)</p> <p>Windkraftrelevante Vogelarten (Quelle: ZfB-Datei, Stand März 2018, seitdem nicht mehr aktualisiert)</p>	<p>Flächen der amtlichen Biotopkartierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im direkten Geltungsbereich keine ökologisch hochwertige Fläche erfasst</li> <li>östlich, südöstlich und westlich angrenzend BT-6408-0250-2015, BT-6408-0249-2015 und BT-6408-0251-2015: jeweils xED1, FFH-LRT 6510 in EHZ B; nicht tangiert/bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der von einer PV-Anlage ausgehenden Wirkfaktoren keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten; dies gilt aufgrund der Ost- bzw. Westlage auch bezüglich einer Veränderung der Lichtverhältnisse durch Beschattung</li> <li>keine als gesetzlich geschützt erfasste Biotope im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich</li> </ul> <p>Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im direkten Plangebiet keine ökologisch hochwertige Fläche erfasst</li> <li>Im Süden angrenzend: ABSP-Fläche 6408084: natürlicher Sonderstandort flachgründige Melaphyr-Andesitkuppen mit Felsgrusfluren, Vulkanitmagerasen und -wiesen in guter Ausbildung; in Senke mesotrophe Nasswiesen, randlich Vulkanitäcker, nördlich kleiner Steinbruch (Müll); bei der deutlich aktuelleren amtlichen Biotopkartierung sind diese Flächen nicht als ökologisch hochwertig erfasst</li> <li>keine Hinweise auf direkte oder indirekte Beeinträchtigungen von ökologisch hochwertigen Flächen</li> </ul> <p>Bekannte Artvorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>auf der Grundlage der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Arten im Einwirkungsbereich: innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches keine Arten im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP-Artpool alt und 2005) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN) enthalten.</li> <li>Ebenso wenig sind bei den Fledermausdaten Saar/ FFH-gemeldete Fledermausquartieren sowie im LUA/ZfB-Datenmaterial mit windkraftrelevanten Vogelvorkommen (2018) bekannte Standorte von zu berücksichtigenden Arten innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebietes enthalten.</li> <li>Wildkatze: nordöstlicher (größter) Teil des Plangebietes im nördlichen Randbereich einer Randzone des Verbreitungsgebietes, südwestlicher Teil im südlichen Randbereich eines besiedelten Gebietes der Wildkatze; dichteste bekannte Sichtungen einer Wildkatze ca. 460 m bzw. ca. 540 m westlich im Forstrevier Walhausen: Sichtung eines adulten Tieres (Pfeifer, 1993 bzw. Peter, 1995); keine Fortpflanzungsnachweise im Umfeld bekannt</li> <li>als reiner Ackerstandort ohne Gehölzstrukturen spielt das Eingriffsgebiet eine lediglich geringe Rolle als Lebensraum der Art beim sporadischen Umherstreifen/Durchwandern/evtl. bei der Nahrungssuche; Umgehung des Gebietes für die hochmobile Art problemlos möglich; zudem ist bei entsprechender Gestaltung des zukünftigen Zauns (ausreichend hohe Bodenfreiheit) das Gebiet auch nach Realisierung des Planvorhabens für die Wildkatze nutzbar</li> <li>keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</li> <li>Auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene, schützenswerte oder speziell geschützte Arten, die erheblich beeinträchtigt werden könnten, vorkommen; keine Hinweise auf direkte oder indirekte Beeinträchtigungen</li> </ul> <p>Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland (2013):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Kernfläche für den Biotopverbund dar gestellt</li> <li>keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</li> <li>insgesamt keine Hinweise auf eine potenzielle direkte oder indirekte Betroffenheit von besonders seltenen, schützenswerten oder speziell geschützten Arten oder Biototypen</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Reiner Ackerstandort ohne Gehölze, Röhrichte oder Gräben; weder Rodungen, noch Abbrennen der Bodendecke oder Zurückschneiden von Röhricht mit Eingriff verbunden; § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht tangiert</li> </ul>
<b>Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)</b>	
artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Zugriffs-verbote)/in § 19 BNatSchG definierte Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes  Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d.h. alle streng geschützten Arten inkl. der FFH-Anhang- IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten (sowie die nationalen Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht).  Bei „Allerweltsarten“, d.h. euryöken Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand, einem breiten Habitatspektrum und einer großen Anpassungsfähigkeit kann i.d.R. davon aus-gegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für häufige und weit verbreitete Arten, die nicht als gefährdet gelten, sind normalerweise weder populationsrelevante Störungen noch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten (Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG)	<p>Habitatausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>2020 komplettes Plangebiet als Maisacker genutzt</li> <li>Keine Gehölze, d.h. reiner Offenlandstandort</li> <li>Unmittelbar angrenzend sowie in der Umgebung weitere Offenlandflächen (sowohl Wiesen/Weiden als auch Ackerflächen)</li> <li>Nördlich und südöstlich liegen strukturreiche Grünlandbrachen mit immer wieder eingestreuten Einzelbäumen und -sträuchern</li> <li>Im Süden sowie kleinfächig im Osten Waldfächen angrenzend</li> <li>Im Osten verläuft der Moosbach: nach den Darstellungen des Landschaftsprogramms begradigte Fließgewässerstrecke, die entwickelt werden soll; Gewässerrandstreifen ist zu beachten</li> </ul> <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirtschaftliche Nutzung: intensiv genutzter, ökologisch geringwertiger Maisacker</li> <li>In ca. 160 m – 210 m Entfernung nördlich vorbeiführende L 322 (Verbindungsstraße zwischen Walhausen und Wolfersweiler); laut Verkehrsmengenkarte 2015 1.900 KFZ/24 Std.</li> <li>Das Plangebiet wird von einem geschotterten Feldwirtschaftsweg gequert</li> <li>Unmittelbar nördlich und südlich verlaufen Feldwirtschaftswege; auch im gesamten Umfeld hohe Dichte an (oft asphaltierten) Feldwirtschaftswegen</li> <li>Hochspannungsleitung entlang der Nordgrenze</li> <li>Entlang der Südgrenze Fichtenstreifen</li> </ul> <p>zu berücksichtigende Wirkfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die betriebsbedingten Wirkfaktoren eines Solarparks sind zu vernachlässigen, so dass lediglich die bau- und anlagebedingten Wirkungen betrachtungsrelevant sind.</li> </ul> <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die offiziell verfügbaren Geofachdaten führen im Plangebiet sowie dessen näheren Umgebung keine ökologisch bedeutsamen Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere keine bekannten Fortpflanzungsstandorte von artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten auf</li> </ul> <p>Vegetation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>reiner Offenlandstandort mit Ackernutzung (2020 Maisacker); den für die Errichtung der PV-Module vorgesehenen Flächen kommt keine besondere floristische oder vegetationskundliche Bedeutung zu; insbesondere kein gesetzlich geschütztes Biotop oder ein FFH-LRT betroffen; Hinweise auf erhebliche, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen liegen nicht vor</li> <li>Keine besonders geschützten Pflanzenarten</li> <li>Beschädigungsverbot nicht tangiert</li> </ul> <p>Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aufgrund der Nutzung als Maisacker Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten sehr stark eingeschränkt; nur sehr wenige Individuen von (sehr) häufigen und weit verbreiteten Arten zu erwarten, die das Gebiet überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen; auch nach Realisierung des Solarparks möglich</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich eignet sich aufgrund fehlender Gehölze nicht als Brutstandort für Gehölzbrüter/maximal Brutvorkommen von Feldlerchen als typische Offenlandart</li> <li>• falls Feldlerchen vorkommen sollten, ist zur Vermeidung einer Betroffenheit besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Gelegeverlusten eine zeitliche Vorgabe der Baufeldräumung notwendig (außerhalb der Fortpflanzungszeit)</li> <li>• bei Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen kein Tötungsrisiko durch die Entfernung besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten; kein Eintritt des Tötungsverbotes</li> <li>• Maximal einzelne Feldlerchenreviere betroffen; aufgrund der in der direkten Umgebung vorhandenen weiteren Offenlandflächen als potenzielle Ausweichflächen kein essentielles Fortpflanzungsgebiet betroffen; zudem zeigen Untersuchungen, dass bei geeigneter Nutzung die Flächen neben und zwischen den Modulen von Solarparks nicht als Lebensraum für die Art verloren gehen; bei diversen Untersuchungen wurde die Feldlerche verbreitet in PV-Freiflächenanlagen als Brutvogel beobachtet; ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt; es greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG); von keiner Auslösung des Schädigungsverbotes auszugehen</li> <li>• aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind keine besonders störsensiblen Arten mit hohen Fluchtdistanzen im Einwirkungsbereich zu vermuten; bei potenziellen Störungen während der Bauarbeiten bestehen in der direkten Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung; keine Auslösung des Störungsverbotes zu vermuten</li> <li>• weder Tötungs- oder Störungs-, noch Schädigungsverbot ausgelöst; dies schließt sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit ein</li> </ul> <p>Fledermäuse: Geltungsbereich bietet kein Quartierpotenzial; keine potenziell essentiellen Leitstrukturen; maximal zur Nahrungssuche genutzt oder sporadisch überflogen (was auch nach Errichtung des Solarparks weiterhin möglich ist); Fledermäuse nicht störsensibel gegenüber anthropogenen Aktivitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungsverbot ausgelöst</li> </ul> <p>Wildkatze: als Offenlandstandort spielt das Plan-gebiet eine maximal untergeordnete Rolle als Lebensraum; insbesondere eine Nutzung zur Fortpflanzung kann ausgeschlossen werden; bei entsprechender Gestaltung des zukünftigen Zauns (ausreichend hohe Bodenfreiheit) ist das Gebiet auch nach Realisierung des Planvorhabens für die Wildkatze nutzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungsverbot ausgelöst</li> </ul> <p>Übrige prüfrelevante Arten/Tiergruppen (Pflanzen, übrige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten, Fische, Weichtiere): aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungsverbot ausgelöst</li> </ul> <p>artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Hinweise darauf, dass dem Plangebiet aktuell eine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zukommen könnte und Anhang-Arten oder streng geschützte Arten im Gebiet vorkommen und erheblich beeinträchtigt werden könnten. Aufgrund der Habitatausstattung sowie der Nutzung als Maisacker ist weder im direkten Eingriffsbereich noch in der näheren Umgebung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auszugehen; maximal Fortpflanzungsnutzung durch einige wenige Feldlerchen (Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG)</li> <li>• Nach derzeitigem Kenntnisstand können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Mit dem Eintritt eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen</li> </ul> <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Hinweise darauf, dass es zu erheblichen Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes kommen könnte, die einer Haftungsfreistellung entgegenstehen.</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
Zwischenfazit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Solarparks wird es nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen nicht kompensierbaren Eingriffen kommen</li> <li>• Nach derzeitigem Kenntnisstand wird weder ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG noch ein nach § 19 BNatSchG verbotener Umweltschaden im Sinne des USchadG ausgelöst</li> <li>• Eine Freistellung von der Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist nach derzeitigem Kenntnisstand möglich</li> </ul>
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft (Quelle Flächennutzungsplan Gemeinde Nohfelden)</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie); Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflä-

chen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen

schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

## Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

#### Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zugelassen ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 3.000 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

#### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale

Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

#### Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: 10 m Schutzstreifen Moosbach / Schutzstreifen 110-kV-Freileitung VSE

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Zum Schutz des Moosbaches und des daran anschließenden Ufersaums wird ein Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m ab Uferrand festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten und naturnah zu bewirtschaften ist.

Analog mit den Schutzstreifen entlang der Versorgungsleitung wird ein Bereich definiert, der mit Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten ist.

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit Leitungsrechten dient zum einen dazu, dem Versorgungsträger die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der Versorgungsleitung. Vor der Bebauung dieser Fläche müssen die erforderlichen Einweisungen und Bauanträge rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

#### Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der Verlauf des bestehenden Feldwirtschaftsweges wird nachrichtlich in den Bauplan aufgenommen. Durch die Festsetzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftsweg wird die Erschließung des Plangebietes sichergestellt.

Die Festsetzung dient zudem der Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

#### Oberirdische Versorgungsleitung; hier: 110-kV-Freileitung VSE

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Angrenzend zum Plangebiet verläuft eine 110-kV-Freileitung der VSE Verteilnetz GmbH. Da durch den zugehörigen Schutzstreifen Flächen des Sondergebietes in Anspruch genommen werden, wird der Verlauf der Leitung im Bereich dieser Nutzung in den Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Fläche müssen die erforderlichen Einweisungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

#### Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches, die nicht die Errichtung des Solarparks benötigt werden bzw. nicht dafür eignen, werden als private Grünflächen festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Reduzierung des externen Ausgleichsbedarfs und der Vorhaltung von Flächen für die Anlage von Entwässerungsgräben und -mulden.

wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Festsetzung gewährleistet den Erhalt des schützenswerten Auenbereiches des Moosbaches. Damit wird der Erhalt des natürlichen Zustandes des Gewässers mit seinem Ufer entlang des Plangebietes langfristig gewährleistet. Gleichzeitig dient der Schutzstreifen der Garantie einer naturnahen Bewirtschaftung (vgl. auch § 56 SWG).

wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt

## Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

## Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Aufgrund der zwischen der Ortslage von Mosberg-Richweiler und der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Entfernung und bestehenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage aus der v.g. Ortslage nicht einsehbar. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

## Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

## Auswirkungen auf umweltschützende Belange

wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt

## Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Der als Sondergebiet festzusetzende Teilbereich des geplanten Solarparks besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen

Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie**

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasserschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Die Erschließung des Plangebietes ist durch einen Feldwirtschaftsweg gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein dauerhafter Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnen „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich größtenteils auf die Bauphase sowie auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Durch den Betreiber der PV-Anlage wird sichergestellt, dass die vorhandenen verkehrlichen Anbindungen nach Bau der Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

### **Auswirkungen auf die Belange des Klimas**

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modul-

tischen eine vermehrte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachtentnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange

gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### **Argumente gegen die Verabschiebung des Bebauungsplanes**

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

### **Fazit**

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.